

# **Bundesforum Vormundschaft, 10. bis 12. September 2014, Hamburg**

## **Forum 1 – Reformvorschlag zur Auswahl des Vormunds im familiengerichtlichen Verfahren: Für und Wider**

**12. September, 11.15 bis 13 Uhr**

### Diskussionsbeiträge der TeilnehmerInnen und schriftliche Rückmeldungen

- Bedarfe für Reform werden so nicht gesehen
- Persönliche Bestellung des Jugendamtsmitarbeiters überflüssig
- Zunahme von Bürokratisierung durch „Interims“-Vormund und persönliche Bestellung des Amtsvormunds
- Erhöhter Bürokratieaufwand, da das Gericht „doppelt“ mit einer VM-Bestellung befasst ist.
- Mündel erlebt erneuten „Bruch“ im Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zum Vormund; Kontinuität kann nicht greifen
- Kontinuität für das Kind
- Erhöhter und doppelter Arbeitsaufwand auch beim JA
- Eine vorläufige Amtsvormundschaft widerspricht dem Gedanken der Kontinuität. Gerade in den ersten Kontakten mit dem Mündel findet intensiver Beziehungsaufbau statt. Mündel sehen/ projizieren Hoffnungen und Wünsche auf den Amtsvormund, viele Hilfen/ Unterstützungen werden installiert. Es sollte kein erneuter Beziehungsabbruch stattfinden.
- Besondere Krisensituationen und Problemlagen können durch AV, der ständigen Kontakt zu den Fachdiensten hat, professionell und auch mit persönlichem Engagement zum Wohl des Kindes gemeistert werden.
- Kind nimmt Amtsvormund auch jetzt schon als natürliche Person und nicht als Jugendamt wahr.
- Die 1. Reformstufe hat ausreichende Voraussetzungen geschaffen, individuelle und geeignete Lösungen zum Wohl der Mündel zu suchen. Wir sind bereits auf dem richtigen Weg.
- Persönliche Bestellung führt nur zu bürokratischem Mehraufwand bei den Gerichten, weil häufig Bestellung wg. Personalwechseln geändert werden müssten.
- Weniger Einsatz, wenn der Vormund nur vorläufig ist
- Steigerung von Fallzahlen in den JÄ
- Folge: Vorläufiger Vormund wird zum Standard
- Sollte die Idee des noch mehr weisungsfreien Amtsvormundes überhaupt verfolgt werden, mit persönlicher Bestellung?
- Frühzeitige Kommunikation innerhalb des JA bei anstehendem Sorgerechtsentzug wird schon praktiziert
- Rasche Inobhutnahme erfordert nicht zwangsläufig eine rasche Entscheidung für Vormund
- Eingriff in Kommunale Selbstverwaltung
- Was ist mit § 55 SGB VIII?
- Änderung § 87c SGB VIII (Kindeswohlprüfung)

- Trennung Weisungsfreiheit zu Vorgaben der Leitung
- Auch andere Personen zum vorläufigen Vormund bestellen
- Jugendamt wird zum „Dreh- und Angelpunkt“ der Auswahl
  - pädagogisch sinnvoll, doch monetäre Interessen nicht auszuschließen?
  - Indirekte Abhängigkeit des Vormunds vom Jugendamt wieder bestellt zu werden?
- Richterliche Freiheit/ Ungebundenheit: Was, wenn RichterIn mit Vorschlag nicht einverstanden ist?
  
- Reformstufe 2: Ein Ablenkungsmanöver von der eigentlichen Problematik der zu hohen Fallzahl bei Amtsvormündern. Ziel sollte es sein, die Fallzahlen zu senken!!
- Viel wichtiger wäre es, die Fallobergrenze auf 30 Fälle zu reduzieren!
- Vorschlag: Herabsetzung Fallzahl
- Qualitätsstandards entwickeln, verpflichtend für alle!
  
- Rangfolge einführen
- Wahrung des Subsidiaritätsgrundsatzes über gesetzlichen Nachrang der Amtsvormundschaft bei gleicher Geeignetheit.
- Anerkennung der Vereinsvormundschaften durch das Gericht. Bitte „Vielfalt“!
- Klare Regelung der Finanzierung von Vereinsvormundschaften
- Ist der Vorschlag der „Vormundschaftsbehörde“ von Salgo u. a. nicht eher zu konkretisieren vom Gesetzgeber??
- Einrichtung von regionalen Koordinationsstellen, die im Vorfeld einen geeigneten Vormund suchen (s. AG 1)
  
- Verfahrensbeistand während des Auswahlverfahrens?
  
- Datenerhebung: Warum gibt es so wenige Einzelvormundschaften?
  
- Geeignetheit von ehrenamtlichen Vormündern?
- Gewinnung / Schulung und Begleitung von Ehrenamtlichen braucht personelle Kapazität und Finanzierung!
- Woher kommen die ehrenamtlichen Vormünder? Diese existieren einfach nicht in ausreichendem Maße
- Wer wird Einzelvormünder suchen, schulen, beraten (hier sind Privatpersonen geeignet, keine Berufsvormünder oder Vereine)
- Übergang des ehrenamtlichen Vormunds zu einem „ehrenamtlichen“ Vormund der eine Vergütung für die Tätigkeit erhält, damit größerer Anreiz für die Übernahme von Vormundschaften
  
- Zur Subjektstellung des Mündels:
  - Wie soll das Beschwerderecht des Mündels aussehen, wenn er nicht mit seinem Vormund zurechtkommt?
  - Es fehlt ein niederschwelliger Zugang

- Wer übernimmt die parteiliche Arbeit – Beschwerdemanagement?

### **Ehrenamtliche Vormünder: Pflegeeltern**

(Anmerkung: Dieses Statement wurde von einer Teilnehmerin in schriftlicher Form eingereicht.)

1. Bewusst machen, dass es sich bei Pflegekindern um die Hälfte der Kinder handelt, die unter Vormundschaft stehen.
2. § 1887 BGB in Verbindung mit § 56 SGB VIII: Jährliche Prüfungspflicht des Jugendamtes
3. Wenn der Lebensmittelpunkt wie es in § 37 SGB VIII gefordert ist, besteht, sind die Pflegeeltern in der Regel die geeigneten Vormünder.

Wenn die Amtsvormundschaft auf das Jugendamt übertragen wurde, stellt das Jugendamt im eigenen Amt den Antrag auf Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII oder Eingliederungshilfe gem. § 35 SGB VIII. In dieser Konstellation kann es durchaus zu Interessenkollisionen im eignen Amt kommen, innerhalb eines Amtes Hilfe, wenn der Amtsvormund zusätzliche Hilfen für sein Mündel mit besonderem erzieherischem Bedarf einfordern sollte. Im Gegensatz dazu haben Pflegeeltern, falls sie Vormund/ Pfleger sind, einen Antrag auf Erziehung beim Jugendamt zu stellen und dieses entscheidet über den Antrag.

Die Besuchskontakte werden nicht durch die Übertragung der Vormundschaft / Pflegschaft beeinträchtigt. Die Eltern haben unabhängig vom Sorgerecht gem. § 1634 BGB ein Umgangsrecht unabhängig vom Sorgerecht. Außerdem werden die Besuchskontakte mit den Eltern im gemeinsamen Hilfeplanprozess festgelegt.

Wie das Verfassungsgericht festgelegt hat, genießt die Pflegefamilie den Schutz des Artikels 6 des Grundgesetzes und hat ein Recht auf die Wahrung der Intimsphäre der Familie. Durch die monatlichen Besuchskontakte des Amtsvormunds und zusätzlich des Pflegekinderdienstes kommt auf das Kind eine erhebliche Verunsicherung zu. Wenn die Pflegekinder in der Pflegefamilie ihre Heimat gefunden haben, haben sie ein eigenes Recht auf Kontinuität und Normalität. Wie dies auch die Familienministerin und die Pflegeelternverbände einfordern.

Pflegefamilien sind die am meisten kontrollierten und überprüften Familien des Landes. Durch die Übertragung der Vormundschaft wird die Kontrolle nicht ausgehebelt, sie unterliegen als Vormund/ Pfleger der Aufsicht des Familiengerichts und des Jugendamtes.

Wichtig ist, dass das Familiengericht und das Jugendamt eine Beratungspflicht den Vormündern gegenüber haben.

16.09.14  
J. Kauermann